

## **TOP 11:**

---

### Zweites Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht

Drucksache: 262/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt darauf ab, veraltete Vorschriften des Bundesrechts und solche, die keine praktische Wirkung mehr entfalten, mit Wirkung für die Zukunft rechtsbereinigend aufzuheben und zersplittertes Recht ohne inhaltliche Änderung zusammenzuführen.

Die Rechtsbereinigung ist eine Daueraufgabe zur Pflege des Normenbestandes. Durch den umfangreichen Bestand des geltenden Bundesrechts wird die Suche nach dem heute maßgeblichen Recht unnötig belastet und die Rechtsanwendung erschwert. Aus diesem Grund widmet sich das Gesetz einer ressortübergreifenden Bereinigung. Insbesondere stehen Regelungsreste in Änderungsgesetzen, sogenannten bepackten Vertragsgesetzen sowie verschiedene Vorschriften des Stammrechts im Fokus, welche vor allem durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind. Zudem wird die Bereinigung vereinigungsbedingten Überleitungsrechts (Maßgaben zum Einigungsvertrag) fortgeführt. Keine Aufhebung führt wie in allen Rechtsbereinigungsgesetzen zu einer rückwirkenden Rechtsfolgenänderung, sondern alle Aufhebungen erfolgen nur mit Wirkung für die Zukunft. Dies führt dazu, dass bisherige Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen oder bewirkt wurden, unberührt bleiben.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, gegen den dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vgl. BR-Drucksache 70/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/8423) den Gesetzentwurf mit zwei Maßgaben, die lediglich redaktionelle Änderungen betreffen, angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 143a Absatz 1 Satz 2, Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.